



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten



\*24057442\*

Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Unternehmensgerichts EUPEN

27. März 2024

iA/  
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : 422 146 671  
**Gesellschaftsname**  
 (voll ausgeschrieben) : **Königliche St. Leonardus Schützengilde Born**  
 (abgekürzt) :  
 Rechtsform : **V.o.G.**  
 Vollständige Anschrift  
 des Sitzes : **4770 AMEL, Born, Zur Hülsburg 19**

### Gegenstand

der Urkunde : 1. Neue Satzung  
 2. Rücktritt und Ernennung

#### 1. Neue Satzung

V.o.G. KGL. ST. LEONARDUS SCHÜTZENGILDE BORN

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht  
 Zur Hülsburg 19  
 4770 BORN / Amel

422.146.671  
 Satzungsanpassung

Die Satzungen der Vereinigung wurden wie folgt abgeändert und verabschiedet:

Kapitel I – Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer

#### Artikel 1 - Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung  
 « V.o.G. Königliche Sankt LEONARDUS SCHÜTZENGILDE BORN ».  
 Abgekürzt: V.o.G. Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born

#### Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4770 Born, Zur Hülsburg 19.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache.

#### Artikel 3 – Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck:

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/04/2024 - Annexes du Moniteur belge

Die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Schießsports, die Unterweisung der eingetragenen Mitglieder im Schießsport, die Durchführung von sportlichen und anderen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Geselligkeit im Allgemeinen.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die V.o.G. folgende Aktivitäten:

Die Schützengesellschaft beteiligt sich unter anderem an allen vom Kgl. Schützenbund Malmedy St.Vith und vom Regionalen Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens, veranstalteten Schießwettkämpfen, sowie an allen außergewöhnlichen Veranstaltungen der Dorfvereine, an der Fronleichnamsprozession, an der Vereinsmesse sowie an allen Schießwettkämpfen, die von der Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sie kann alle Handlungen vollziehen, die zur Förderung des Sports im vorgenannten Sinne beitragen.

Die Aufgaben der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützig.

Die Gesellschaft verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele.

Sie kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Durch die Verwirklichung ihres Zwecks setzt die Gesellschaft die Tätigkeit des bisher eingetragenen Vereins „V.o.G. Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born“ fort.

Es sei vermerkt, dass der bisher eingetragene Verein seit 1924 besteht und seit dem 30. Juli 1974 den Titel einer Königlichen Gesellschaft trägt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich am Königsschießen zu beteiligen. Nur wer drei Jahre hintereinander oder fünf Mal mit Unterbrechung Schützenkönig war, darf den Titel SCHÜTZENKAISER tragen.

Der Schützenkönig wird von jedem effektivem Mitglied mit maximal Dreißig (30,00) Euro jährlich unterstützt. Dieser Unterstützungsbeitrag wird alljährlich auf der Generalversammlung festgelegt.

#### Artikel 4 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit aufgelöst werden.

#### Kapitel II – Mitglieder

#### Artikel 5 – Mitglieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

#### Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

Man unterscheidet zwischen:

##### 1. Ordentliche Mitglieder und angeschlossene Mitglieder

Effektives Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr erreicht hat, der die Statuten der Gesellschaft anerkennt und sich verpflichtet, an der Verwirklichung der Gesellschaftsziele mitzuwirken.

Die effektiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger der Gesellschaft. Sie sind allein voll stimmberechtigt und haben mithin in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Sie sind verpflichtet:

- a) sich zu den Proben des Vereins pünktlich einzufinden.
- b) allen vom Verwaltungsorgan einberufenen Versammlungen beizuwohnen.
- c) an allen Auftritten und Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
- d) die dem Verein gehörenden Bauten und Gegenstände schonend zu behandeln und für die Beschädigung oder den Verlust derselben zu haften.

Der Aufnahmeantrag ist das Verwaltungsorgan zu richten, der endgültig und ohne Einspruchsrecht über den Antrag entscheidet. Für die Annahme des Antrags ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsorganmitglieder erforderlich.

Der durch das Verwaltungsorgan angenommene Antragsteller wird erst nach der Entrichtung des Beitrages tatsächliches Mitglied.

Jugendliche zwischen dem 8. bis einschließlich dem 17. Lebensjahr dürfen dem Verein beitreten, Sie werden als angeschlossene Mitglieder betrachtet. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Jahresgeneralversammlung zugelassen.

#### 2. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich namhafte Verdienste erworben haben, im Besonderen durch materielle und moralische Unterstützung der Gesellschaft, durch jahrelange Mitarbeit oder außerordentliche Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Sie haben keinen Beitrag zu entrichten und haben kein Stimmrecht.

#### 3. Inaktive Mitglieder

Als inaktive Mitglieder gelten die Personen, die durch einen jährlichen, finanziellen Beitrag die Gesellschaft unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Verpflichtungen.

### Artikel 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

- c) durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden.

Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

### Artikel 8 - Mitgliedsbeitrag

Bei der Aufnahme haben die effektiven und angeschlossenen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr einen einheitlichen Betrag von mindestens fünfzig (50,00) Euro zu entrichten.

Die effektiven und angeschlossenen Mitglieder unter dem 18. Lebensjahr zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens dreissig (30,00) Euro.

Der Mitgliedsbeitrag der effektiven und angeschlossenen Mitglieder wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu entrichten zu Händen des Kassierers der Gesellschaft bei der Generalversammlung eines jeden neuen Geschäftsjahres, oder per Überweisung.

### Artikel 9 – Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren.

Damit ist die Korrespondenz via Webseite und Mailadresse der Vereinigung rechtsgültig.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die Mailadresse zu ändern, selbst wenn sie in der Satzung aufgenommen sind. Eine Änderung wird Gesellschaftern, Aktionären, Mitgliedern und Wertpapierinhabern mitgeteilt. Das Verwaltungsorgan kann auf dieselbe Weise jederzeit eine Website und/oder eine Mailadresse einrichten und bekannt machen, wenn dies nicht in der Gründungsurkunde erfolgt ist.

### Artikel 10 -- Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben.

Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

### Kapitel III – Organe der Vereinigung

#### Artikel 11 – Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und das Verwaltungsorgan.

#### Artikel 12 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
- d. die den Verwaltern und Kassenprüfern zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied über dem 18. Lebensjahr hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuzentscheiden.

#### Artikel 13 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet an einem Wochenende des Monats Dezember eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher, durch Bekanntmachung in der Zeitung oder durch persönliche Einladung.

Der Verwaltungsrat muss die Generalversammlung unter Angabe des Gegenstandes außerdem einberufen, wenn ein entsprechender Antrag auf Ersuchen eines Viertels der aktiven Mitglieder an ihn ergeht.

Jeder Vorschlag, der von einem Viertel der aktiven Mitglieder unterzeichnet ist, die in der jährlichen Mitgliederliste geführt werden, muss zur Tagesordnung gestellt werden.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden.

Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Zu Beginn der Generalversammlung können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

#### Artikel 14 – Verwaltungsorgan

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine moralische Person benannt werden.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für 4 Jahre gewählt

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan führt gemeinsam die Geschäfte der Vereinigung. Jedoch wird unter seinen Mitgliedern die Funktion eines Vorsitzenden und eines Kassierers ernannt

Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, weitere bestimmte Funktionen zu vergeben.

Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist alle 4 Jahre möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

#### Artikel 15 – Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/4 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 2 Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50%+1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Verwaltungsorgan ist mit den weitestgehenden Befugnissen (Verwaltungs- und Verfügungsrechte) beauftragt, um alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu treffen, welche die Gesellschaft angehen.

Alles, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seiner Zuständigkeit.

Die Gesellschaft wird vor den Gerichten durch den Vorsitzenden oder dem Schriftführer, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

Rechtsverbindlich für die Gesellschaft sind nur die mit den Unterschriften der vorbezeichneten Personen versehenen Schriftstücke.

Für die Abwicklung aller Geschäfte mit dem Bankinstitut, ist jedoch der Kassierer allein unterschreibungsberechtigt.

Für Verpflichtungen, die 500 (500,00) Euro übersteigen, ist die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorhandensein dieser Genehmigung muss allerdings Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Die Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat auch Drittpersonen erteilen.

#### Artikel 16 – Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben.

Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

#### Artikel 17 – Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

#### Artikel 18 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

Sie ist das souveräne Machtorgan der Gesellschaft.

Sie erhält die Mitteilungen von den Berichten des Verwaltungsorganes.

Sie ernennt die Verwaltungsratsmitglieder, beruft dieselben ab, erteilt ihnen Entlastung von ihrem Auftrag, beschließt den Haushaltsplan, die Bilanz sowie die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Sie kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels acht des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig sämtliche Satzungsänderungen vornehmen.

Die Protokolle sind in einem besonderen Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Verwaltungsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

#### Kapitel IV – Tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

##### Artikel 19 – Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch alle Verwalter.

##### Artikel 20 – Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

#### Artikel 21 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am sechzehnten November und endet am fünfzehnten November des darauffolgenden Jahre.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden. Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

#### Kapitel V – Satzungsänderungen, Auflösung, Schlussbestimmung

##### Artikel 22 - Satzungsänderung

###### Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

###### Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

##### Artikel 23 - Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden.

Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

##### Artikel 24 - Verschiedenes

Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtige Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen betreffend die VoGs und/oder werden durch eine vom Verwaltungsorgan erstellte innere Ordnung (Geschäftsordnung) geregelt.



**Schlussbestimmung:**

Das Gesetz vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig ist für all das maßgebend, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist.

**GENERALVERSAMMLUNG**

Die Statutenänderungen sind festgelegt und genehmigt in der Generalversammlung vom 05.03.2022 unter dem Vorsitz der Frau VEIDERS Hélène.

**Das Verwaltungsorgan**

LYBEER Thomas NN. 94032622124

VEIDERS Hélène NN. 89101317219

HALMES Marina NN. 65072615690

PAQUAY Michael NN. 85110630321

MERTES-ERKES David NN. 93010933792

STUMP Pascal NN. 93091114388

HEIDECHE Ronny NN. 62.12.28-501.45

unterzeichnet durch Hélène Veiders

Vorsitzende des Verwaltungsorgans

**2. Rücktritt und Ernennung**

in der Generalversammlung vom 08.12.2023

teilt mit,

HALMES Marina, NN. 65072615690,

dass Sie als Verwalterin zurück tritt.

in der Generalversammlung vom 08.12.2023

wird ernannt als neuer Verwalter,

ARENS Roger, NN. 86031920186.

unterzeichnet durch Hélène Veiders

Vorsitzende des Verwaltungsorgans